

# Montessori-Verein Troisdorf e.V.

Träger des Montessori Kinderhaus Troisdorf

Haberstraße 20 • 53842 Troisdorf • 02241 - 404371  
<http://www.montessori-troisdorf.de> • [info@montessori-troisdorf.de](mailto:info@montessori-troisdorf.de)



## Kinderhausordnung

### I. Grundlagen

1. Diese Kinderhausordnung ergeht auf der Grundlage des §2 sowie des §5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Montessori-Vereins vom 22.10.1993.
2. Sie tritt eine Woche nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.10.1993 in Kraft.

### II. Aufnahmebedingungen, Anmeldung und Aufnahme

1. Kinder, die bis zum 01.11. des jeweiligen Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollendet haben, können bis zum Beginn ihrer Schulpflicht zum 01. August in das Kinderhaus aufgenommen werden. Kinder, die nach dem 01.11. des jeweiligen Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollenden, können zum Ersten ihres Geburtsmonats aufgenommen werden. Die Aufnahme ist in diesem Fall bis zu sechs Wochen vor Vollendung des 3. Lebensjahres im Sinne einer Eingewöhnungszeit möglich. Kinder, die aufgrund einer Beendigung des Betreuungsvertrages aus der Einrichtung ausgeschieden sind, können erst mit Beginn des nächsten Kinderhausjahres wieder in die Einrichtung aufgenommen werden. Über die Aufnahme sowie Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Kinderhausrat.
2. Aufnahmekriterien nach Prioritäten:
  - a) Dauer der Mitgliedschaft im Verein (Eintritts Quartal)
  - b) Altersstruktur und Geschlechterverteilung
  - c) Geschwisterkinder werden bevorzugt
  - d) Alleinerziehende
  - e) Soziale Dringlichkeit

Aus besonderem Anlass kann der Kinderhausrat in anderer Reihenfolge entscheiden.

3. Anmeldungen nimmt die Kinderhausleitung oder das jeweils zuständige Vorstandsmitglied (Amt: Info und Anmeldung) entgegen. Für die Anmeldung ist der vorgedruckte Anmeldungsbogen zu verwenden. Die Anmeldung ist nur mit der Unterschrift aller Erziehungsberechtigten gültig. Der Kinderhausrat entscheidet über die Aufnahme. Die Zusage erfolgt schriftlich in Form des Betreuungsvertrages.
4. Spätestens bei Beginn des Kinderhausbesuches muss durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden, dass einer Aufnahme aus ärztlicher Sicht nichts entgegen steht (§ 10 Gesundheitsvorsorge KiBiz (Kinderbildungsgesetz)).
5. Kinder, für die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung eine Sonderbetreuung angebracht erscheint oder ärztlich empfohlen wird, können nur probeweise aufgenommen werden. Nach Ablauf von zwei Monaten wird spätestens über die Aufnahme endgültig entschieden.
6. Wenn sich erweist, dass ein Kind den Belastungen einer außerhäuslichen erzieherischen Betreuung physisch oder psychisch nicht gewachsen ist oder sich nicht in die Gemeinschaft einer Kinderhausgruppe einzuordnen vermag und dadurch die Gruppenarbeit erheblich stört, kann die Aufnahme widerrufen werden. Über die Rücknahme entscheidet der Kinderhausrat nach Erörterung mit den betroffenen Eltern. Die Kinderhausleitung ist in dringenden Fällen berechtigt, ein Kind vom Besuch der Einrichtung auszuschließen.

### III. Öffnungszeiten

1. Das Kinderhaus ist geöffnet:
  - a) bei einer vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden: Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Um 12:30 Uhr müssen die Kinder das Kinderhaus verlassen haben.
  - b) bei einer vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 35 Stunden: Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr. Eine Betreuung der Kinder mit 35 Stunden - Betreuung am Freitagnachmittag ist nur im Einzelfall nach vorheriger Absprache mit den Erzieherinnen möglich. Um 16:30 Uhr müssen die Kinder das Kinderhaus verlassen haben.
  - c) bei einer vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 45 Stunden: Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr. Um 16.30 Uhr müssen die Kinder das Kinderhaus verlassen haben.
  - d) zwischen 13:00 Uhr und 14:00 Uhr ist Mittagsruhe. In dieser Zeit dürfen die Kinder weder abgeholt noch gebracht werden.
2. Um eine ungestörte Kinderhausarbeit zu ermöglichen, sollten alle Kinder morgens bis spätestens 9.00 Uhr gebracht werden. Sollte im Einzelfall nur ein späteres Erscheinen möglich sein, z.B. aufgrund eines Arztbesuches, ist das Kinderhaus vorab zu informieren.
3. In der Regel ist das Kinderhaus in den letzten drei Wochen der Sommerschulferien, eine Woche nach Ostern und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen, ebenso am Rosenmontag. Am ersten Kinderhaustag nach den Sommerferien bleibt das Kinderhaus wegen Reinigung der Räumlichkeiten geschlossen.
4. Das Kinderhaus kann auch geschlossen werden:
  - a) bei Krankheit des Personals
  - b) bei Fortbildungsveranstaltungen des Personals
  - c) auf Anraten des Gesundheitsamtes bei zahlreich auftretenden ansteckenden Krankheiten
  - d) aus zwingenden dienstlichen Gründen.

### IV. Pflichten der/des Erziehungsberechtigten

1. Zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Einrichtung wird erwartet, dass die Kinder das Kinderhaus regelmäßig besuchen. Der Träger übernimmt während des Besuches des Kindes im Kinderhaus die Aufsicht. Die Aufsicht beginnt erst mit der Inempfangnahme des Kindes durch Mitarbeiter des Kinderhauses. Sie endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten. Auf dem Weg zum und vom Kinderhaus unterliegt das Kind nicht der Aufsicht des Trägers. Für eine Wegbegleitung sind die Erziehungsberechtigten selbst verantwortlich. Das Personal des Kinderhauses darf am Ende der Öffnungszeiten das Kind nur den Erziehungsberechtigten übergeben. Jede andere Regelung bedarf einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten.
2. Im Krankheitsfall und bei Fernbleiben aus anderen Gründen ist das Kinderhaus unmittelbar spätestens jedoch am dritten Fehltag zu benachrichtigen. Kinder, die länger als vier Wochen unentschuldig fehlen, verlieren den weiteren Anspruch auf den zugeteilten Platz. Entschuldigungen können schriftlich oder telefonisch mitgeteilt werden. Telefonische Entschuldigungen werden zwischen 7.30 Uhr und 9.00 Uhr erbeten. Akut kranke, fiebrige Kinder können die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. In der Tageseinrichtung werden

keine Medikamente verabreicht. Ausnahmeregelungen können für Kinder mit chronischen Erkrankungen getroffen werden.

3. Die Kinderhausleitung ist sofort zu benachrichtigen, wenn das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist. Es darf erst dann das Kinderhaus wieder besuchen, wenn durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckung mehr vorliegt.

Vermuten die Erzieher/innen während des Aufenthalts im Kinderhaus eine ernsthafte Erkrankung des Kindes, werden die Erziehungsberechtigten sofort benachrichtigt. Das Kind muss dann zu seinem Wohl und wegen der möglichen Ansteckungsgefahr für andere umgehend abgeholt werden.

Tritt innerhalb der Familie/Wohngemeinschaft eine ansteckende Krankheit auf, ist dies ebenfalls umgehend der Kinderhausleitung zu melden. Ein weiterer Besuch des Kinderhauses hängt von der Schwere und Häufigkeit der jeweiligen Erkrankung sowie einer ärztlichen Unbedenklichkeitserklärung ab, wenn Symptome der Krankheit auftreten. Das Wohl der anwesenden Kinder steht dabei im Vordergrund.

4. Gemäß § 10 KiBiz ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder in Kindertageseinrichtungen zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln. Gemäß § 8a SGB VIII sind Fachkräfte zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzuzuziehen. Bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt zu informieren. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61 ff SGB VIII werden beachtet. Die Kinderhauskinder nehmen an den jährlichen zahnärztlichen Untersuchungen, die im Kinderhaus stattfinden, teilzunehmen, wenn nicht ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand vorgelegt wird.

## V. Elternbeiträge

Die Elternbeiträge sind in der Beitrags- und Leistungsordnung des Montessori-Vereins Troisdorf in der jeweils gültigen Fassung verbindlich geregelt.

## VI. Mitwirkung und Zusammenarbeit mit den Eltern (§ 9 Abs. 1 KiBiz)

1. Zusammenarbeit von Erzieherinnen und Eltern

Das Kinderhausteam arbeitet mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. (siehe auch Vereinbarung zur Bildungsdokumentation sowie Punkt VII. Sprechzeiten)

Bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung werden die Kinder ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend ebenso mit einbezogen.

2. Gremien der Elternmitwirkung

Im Kinderhaus werden gem. § 9 Abs. 2 KiBiz zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Träger die Elternversammlung, der Elternrat (i.S. des Elternbeirates) und der Kinderhausrat (i.S. des Rates der Kindertageseinrichtung) gebildet.

Für alle aufgeführten Mitwirkungsgremien gilt: Das Verfahren über die Zusammensetzung der Gremien und die Geschäftsordnung werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern

festgelegt. Entscheidend ist hierbei zu berücksichtigen, dass das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung sowie die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Trägern und pädagogischem Personal durch die Mitwirkungsgruppen tatsächlich gefördert wird.

#### (a) Die Elternversammlung

Die Erziehungsberechtigten der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Die ordentlichen Elternversammlungen finden mindestens einmal jährlich am Beginn des Kinderhausjahres auf Gruppenebene statt. Die Elternversammlung wird vom Träger über personelle Veränderungen sowie vom Kinderhausteam über pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten informiert. Außerdem hat sie die Aufgabe, die Mitglieder des Elternbeirates zu wählen (§ 9 Abs.3 KiBiz). Die Elternversammlung kann vom Träger und in pädagogischen Fragen von den im Kinderhaus tätigen Kräften Auskunft über alle das Kinderhaus betreffenden Angelegenheiten verlangen. Sie hat das Recht, sich dazu zu äußern.

#### (b) Der Elternrat

Der Elternrat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung des Kinderhauses. Über wesentliche personelle Veränderungen bei pädagogisch tätigen Kräften ist der Elternrat zu informieren. Der Träger hat Gestaltungshinweise des Elternbeirates angemessen zu berücksichtigen (vgl. KiBiz § 9 Abs. 4). Der Elternrat ist zudem in allen Fragen in Bezug auf die Organisation der Elternarbeit zuständig.

#### (c) Der Kinderhausrat

Gemäß § 9 Abs.5 KiBiz wird der Rat der Tageseinrichtung, der Kinderhausrat, aus jeweils zwei Vertretern des Vorstandes, des Kinderhausteams und jeweils einem Vertreter des Elternrats aus jeder Gruppe gebildet. Beim Kinderhausrat handelt es sich um ein Beratungsgremium, in dem Vereinbarungen im Einvernehmen getroffen werden sollen.

Der Kinderhausrat hat die Aufgabe, die Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit sowie die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung zu beraten, Kriterien für die Aufnahme von Kindern in das Kinderhaus zu vereinbaren und deren Aufnahme über den Einzelfall zu beschließen. Der Kinderhausrat gibt Gestaltungshinweise an den Träger weiter.

### 3. Anregungen und Beschwerden

Anregungen und Beschwerden sind zunächst an die Kinderhausleitung oder an den Elternrat zu richten, der sie an die Kinderhausleitung oder an den Vorstand weitergibt. Ist die Kinderhausleitung nicht in der Lage, den Beschwerden abzuwehren, so entscheidet hierüber der Kinderhausrat. Der Träger in Form des Vorstandes soll nur im Bedarfsfall hinzugezogen werden.

## VII. Sprechzeiten

Das Kinderhausteam bietet zweimal jährlich sogenannte Elternsprechtage an. Weitere Sprechzeiten der einzelnen Erzieher/innen können persönlich vereinbart werden.

### VIII. Sonstiges

1. Grundsätzlich gehen alle Kinder, die über Mittag im Kinderhaus betreut werden, bis zum Erreichen des 5. Lebensjahres mittags schlafen. Ab diesem Zeitpunkt halten sich die Kinder in der Mittagszeit in den Gruppenräumen auf.
2. Änderungen der Kinderhausordnung erfolgen durch den Kinderhausrat.

Troisdorf, Januar 2011